Stand: 20. August 2011

Beurkundungspflicht bei BetriebsverÃ¤uÃŸerungen

Das OLG Hamm hat mit Urteil vom 26.03.2010 - 19 U 145/09 entschieden, dass der Verkauf eines Betriebes durch eine GmbH einer notariellen Beurkundung bedarf. Grundlage ist die Vorschrift des Â§ 311b Abs. 3 BGB. Dieser Paragraph bestimmt, dass die VerÃ¤uÃŸerung des gesamten VermÃ¶gens einer Person der notariellen Beurkundung bedarf. Der Vollzug des Vertrages heilt die Nichtigkeit nicht. Die Vorschrift ist auf die GmbH anwendbar. Wird der gesamte Betrieb der GmbH also verÃ¤uÃŸert und verbleibt die Gesellschaft als solches bestehen, ist eine notarielle Beurkundung erforderlich. FÃ¼r andere Gesellschaftsformen gilt entsprechendes.

Das Aktienrecht enthÃ¤lt mit Â§ 179a AktG eine Vorschrift, dass in diesem Fall die Hauptversammlung mit einem Beschluss, der mit der Mehrheit gefasst werden muss, die eine SatzungsÃ¤nderung erfordert, einem solchen GeschÃ¤ft zustimmen muss. FÃ¼r die GmbH geht die herrschende Meinung ebenfalls davon aus. Wer also seinen Betrieb verÃ¤uÃŸern mÃ¶chte und dabei die Gesellschaft als HÃ¼lse und KaufpreisglÃ¤ubigerin zurÃ¼ckbleibt, sollte ein solches GeschÃ¤ft beurkunden.

© Notar Dr. jur. Georg Liessem, 2024